

Liebe Eltern,

nachfolgend finden Sie eine Erläuterung zu den wesentlichen Änderungen, die wir in den neuen Kitasatzungen implementieren.

1) Digitale Anmeldung über die Kita-Platz Bedarfsanmeldung zu festgelegten Zeiträumen und immer nur ein Jahr im Voraus (§6 Kitasatzung)

Ab September 2022 stellen wir Ihnen über die Homepage des Marktes Rimpar die digitale Kitaplatz-Bedarfsanmeldung zur Verfügung. Sie müssen sich dann nicht mehr in jeder Kita einzeln anmelden, sondern können sich mit einmaliger Eingabe Ihrer Daten für mehrere Einrichtungen anmelden. Die digitale Kitaplatz Bedarfsanmeldung ist datenschutzkonform und Sie können sich gewiss sein, dass Ihre Anmeldung bei uns ankommt. Eingangsbestätigungen werden Ihnen automatisch zugestellt. Für uns als Gemeinde stellt die digitale Kitaplatz-Bedarfsanmeldung zudem eine Vereinfachung der Verwaltung dar. Alle benötigten Daten werden vollständig übermittelt und können digital in unser Kita-Verwaltungsprogramm übernommen werden. Die manuelle Dateneingabe mit der dazugehörigen Zettelwirtschaft entfällt.

In Zukunft sollen Sie als Eltern die Möglichkeit haben sich in einem definierten Anmeldezeitraum für einen Kitaplatz im nächsten Betriebsjahr anzumelden. Wir möchten das Prinzip "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst" abschaffen, da dieses Prinzip unnötigen Druck auf junge Eltern ausübt und Familien, die neu nach Rimpar ziehen, benachteiligt. Um die Vergabekriterien rechtssicher anwenden zu können, benötigen wir zudem einen Stichtag, an welchem die Kriterien geprüft werden. Geplant ist ein Anmeldezeitraum von September bis März. An den Anmeldezeitraum soll jährlich im Gemeindeblatt "Rimpar Aktuell" erinnert werden. Anmeldungen werden auch außerhalb des Anmeldezeitraums möglich sein, allerdings können diese Anmeldung dann ggfs. nicht bevorzugt berücksichtigt werden, wenn bereits alle Plätze belegt sind.

Mit der Beschränkung der Anmeldung auf ein Jahr im Voraus wird sichergestellt, dass Sie sich nur für die tatsächlich zur Verfügung stehenden Angebote anmelden können und Ihre Daten aktuell sind. Auch hier wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert, sodass wir Ihre Anträge schneller bearbeiten können.

2) Neue Vergabekriterien(§8 und §9 Kitasatzung)

Als Träger der kommunalen Kindertagesstätten arbeiten wir stetig daran, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kitaplätzen zur Verfügung zu stellen. Der im Bau befindliche Kindergarten in der Bachgasse soll die aktuell angespannte Lage bei den Kitaplätzen deutlich entspannen. Sollte es zukünftig dennoch zu Engpässen kommen, soll der Eingang der Anmeldung nicht mehr das ausschlaggebende Kriterium für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sein.

Insbesondere die bevorzugte Aufnahme von Geschwisterkindern in die gleiche Einrichtung erscheint uns als wichtiges Aufnahmekriterium, damit Sie Ihre Familienorganisation vereinfachen können.

3) Festlegung der Buchungszeiten bis 01.06. für das Folgejahr sowie Begrenzung der Umbuchungsmöglichkeiten (§11 Kitasatzung)

Die Qualität der Kindertageseinrichtung hängt im erheblichen Maße vom Kita-Personal ab. Damit wir Ihnen und Ihren Kindern eine qualitative Kinderbetreuung anbieten können, müssen wir unser Kita-Personal verlässlich einplanen. Je eher wir wissen, welche Betreuungsbedarfe Sie haben, desto eher können wir entsprechendes Personal einplanen



bzw. einstellen. Der Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung ist bereits jetzt ausgeprägt und ein spontanes Nachkorrigieren während des Kita-Jahres kaum möglich. Die jederzeitigen Umbuchungsmöglichkeiten sollen daher auf ein Minimum reduziert werden und im laufenden Betriebsjahr nur Familien zur Verfügung stehen, bei denen Veränderungen im Arbeits- oder Familienverhältnis unabdingbar sind.

4) Änderung Kitagebühren (§ 5 Kita-Gebührensatzung)

Wie bereits in Punkt 3 angesprochen, hängt eine qualitative Kinderbetreuung in erheblichem Maße vom Kita-Personal ab. Derzeit sichern rund 80 Beschäftigte in unseren kommunalen Kitas die Betreuung und Bildung Ihrer Kinder. Wir setzen ausschließlich qualifizierte Fachkräfte zur Betreuung Ihrer Kinder ein, die wir für Ihre großartige Arbeit ebenfalls bezahlen müssen und möchten. Die vergangenen zweieinhalb Jahre haben verdeutlicht, dass ein stabiler Kitabetrieb nur mit einem Personalpuffer zu stemmen ist, der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Um krankheitsbedingte Ausfälle von Beschäftigten besser abfangen zu können und so die Qualität in den Kitas stabil zu halten, möchten wir diesen Personalpuffer aufbauen. Zusätzliches Personal wird jedoch nicht von der Regierung gefördert und muss in vollem Umfang durch Träger und Eltern finanziert werden.

Nicht nur die Personalkosten steigen stetig, sondern auch die Kosten für den Ausbau neuer und die Instandhaltung bestehender Kinderbetreuungsangebote. Die Marktgemeinde stellt seit September 2021 in Form der Mittagsbetreuung weitere Kapazitäten für die Schulkindbetreuung bereit. In der Bachgasse wird derzeit zudem ein neuer Kindergarten gebaut, um allen nicht-schulpflichtigen Kindern der Marktgemeinde auch künftig einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in der Gemeinde anbieten zu können. Unsere bestehenden Gebäude weisen zum Teil erheblichen Sanierungsbedarf auf.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation des Marktes Rimpar, müssen wir Sie in einem angemessenen Umfang an den Kostensteigerungen des Kitabetriebs beteiligen. Da den Familien von Krippen- und Kindergartenkindern bereits viele finanzielle Entlastungen zur Verfügung stehen (Krippengeld, Familiengeld sowie Kindergartenzuschuss) halten wir eine moderate Erhöhung der Grundgebühr für angemessen.

Damit Sie die Kostensteigerungen in Ihr Familienbudget einplanen können, wird die neue Gebührensatzung erst zum 01. Januar 2023 in Kraft treten. Zudem bieten wir Ihnen ein einmaliges Sonderumbuchungsrecht an. Sollten Sie aufgrund der Gebührenerhöhung den Betreuungsumfang ab Januar 2023 reduzieren wollen, können Sie dies bis 15. November 2022 bei Frau Sparks beantragen.

5) Änderung Geschwisterrabatt (§4 Kita-Gebührensatzung)

Um die Finanzierung der Kitas weiter zu stabilisieren, soll der Geschwisterrabatt künftig erst ab dem dritten Kind einer Familie zum Tragen kommen. Der Rabatt wird dann nicht mehr automatisch für das jüngste Kind gewährt, sondern hängt von der Gesamtsumme der Gebühren der Familie ab und wird auf Antrag gewährt. Im Zusammenspiel mit den staatlichen Zuschüssen (Krippengeld, Familiengeld sowie Kindergartenzuschuss) sollen so alle Kinder angemessen an den Kosten des Kitabetriebes beteiligt werden.

Familien, die sich durch die Veränderung des Geschwisterrabatts die Kitagebühren nicht mehr leisten können, können einen Härtefallantrag stellen. Herr Bürgermeister Weidner wird diesen prüfen. Wird dem Härtefallantrag stattgegeben erhalten Sie als Familie befristet bis 31.08.2023 30% Nachlass auf die niedrigste Kita-Gebühr der Familie.



6) Horte: separate Buchung von Ferienzeiten und Mittagessen (§6 Kita-Gebührensatzung sowie §14 und § 11 Abs. 2 Kitasatzung)

Die Hortplätze stellen für Sie als Eltern vermutlich die höchste finanzielle Belastung dar. Da es derzeit keinen Rechtsanspruch auf Plätze im Hort oder der Mittagsbetreuung gibt, stellt Ihnen der Staat keine direkten Zuschüsse, wie bspw. Krippengeld oder Kindergartenzuschuss, zur Verfügung.

Damit der Hort weiterhin eine bezahlbare Option für alle Familien bleibt, werden aus den bisherigen "All-inclusive"-Gebühren die Kosten für Ferienbetreuung sowie Mittagessen rausgerechnet. Sie haben somit künftig als Familie individuellere Buchungsoptionen bei den Themen Ferienbetreuung und Mittagessen und müssen nicht für Leistungen zahlen, die sie nicht beanspruchen.

Aufgrund der pädagogischen Konzeption des Hortes "Tintenklecks" ist das Mittagessen für diesen Hort weiterhin verpflichtend zuzubuchen. Beim Hort "Rimparer Strolche" können Sie künftig zwischen den Optionen "Zubuchen eines warmen Mittagessens" oder "Mitgeben einer Brotzeit" wählen.

Die unterschiedliche Handhabung der Mittagsverpflegung in den beiden Horten soll zunächst ein Jahr getestet werden und wird dann ggfs. zum Schuljahr 2023/24 erneut angepasst.